

Die Wahlen in den Wahlbezirken werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche drei bis sechs Weisiger und einen Protokollführer aus der Mitte der Wähler beizuziehen haben.

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle hat in jedem Wahlkreise der vom Ministerium zu ernennende Wahlkommissar zu bestellen.

In den Wahlkreisen der Stadt Gera haben Mitglieder des Stadtraths, deren Bestimmung dem Ministerium zusieht, als Wahlvorsteher zu fungiren.

Der Wahlvorsteher, die Weisiger und der Protokollführer bilden zusammen den Wahlvorstand.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen bezüglich bei den Wahlen der Höchstbesteuerten findet durch die Wahlkommissare statt, welche je drei bis sechs Weisiger und je einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler des betreffenden Wahlbezirks beizuziehen haben. In den Wahlkreisen der Stadt Gera bedarf es der Bestellung besonderrer Wahlkommissare nicht.

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Weisiger und Protokollführer (Abs. 2 und 6) nicht den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürslichen Insignel.

Schloß Dierstein, am 8. Mai 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbon. Dr. G. von Deutwig.